jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/19 87/14/0135

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §56;
VwGG §62 Abs1;

Rechtssatz

Eine Klaglosstellung erfolgt nur dann innerhalb der im § 56 zweiter Satz VwGG normierten Frist, wenn der die Klaglosstellung bewirkende Bescheid innerhalb derselben bereits zugestellt wurde.

Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140135.X01

Im RIS seit

23.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at